

Altenheim

LÖSUNGEN FÜRS MANAGEMENT



**So klappt
der Anschluss
an die TI**

Urteil des BVerfG zur Frage
Zwangsbehandlung im Heim

New Care – New Leadership:
Die Zukunft gestalten

Wie Sie Sonderfunktionen
richtig verhandeln

Das neue **Jahressteuergesetz** bringt einige Fragezeichen

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 dem Jahressteuergesetz 2024 zugestimmt. Das Gesetz enthält auch punktuelle Anpassungen im Gemeinnützigkeitsrecht.

Darüber hinaus gibt es im Rahmen des geplanten Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG; vormals JStG II) diverse Änderungsvorhaben in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren, dessen Fortgang jedoch – nicht zuletzt aufgrund des Bruchs der Regierungskoalition – in der Schwebe ist.

Dieser Beitrag beleuchtet den Inhalt der entsprechenden Änderungen unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf steuerbegünstigte Organisationen im Bereich der Altenhilfe.

Wichtige Neuerungen im Jahressteuergesetz (JStG) 2024

Die wohl bedeutendste Maßnahme ist die Einführung der Wohngemeinnützigkeit, mit deren Hilfe mehr bezahlbarer Wohnraum für Personen mit geringem Einkommen geschaffen werden soll. Während auch nach derzeitiger Rechtslage eine begünstigte Vermietung im Rahmen der Mildtätigkeit nach § 53 Nr. 2 AO

möglich ist, führt eine erhebliche Ausweitung des förderungsberechtigten Personenkreises dazu, dass praktisch jede Durchschnittsfamilie als Mieter von der Neuregelung profitieren könnte.

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit gelten für die Wohngemeinnützigkeit abweichende Kriterien von der gesetzlichen Grundkonzeption der Mildtätigkeit nach § 53 AO. Demnach soll die maßgebliche Ein-

Für steuerbegünstigte Organisationen in der Altenhilfe bleibt abzuwarten, inwieweit sich wesentliche Änderungen oder gar Erweiterungen der Handlungsspielräume ergeben.

kommensgrenze für das Vorliegen der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit auf das fünf- bzw. sechsfache des Regelsatzes der Sozialhilfe angehoben werden. Außerdem müssen die Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit ohne fortlaufenden Nachweis lediglich zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.

Die Regelung zielt auf die Bereitstellung von langfristig bezahlbarem Wohnraum ab, indem die Miete „dauerhaft unter der marktüblichen Miete“ liegen oder unter Ansatz der tatsächlichen Selbstkosten (ohne Gewinnaufschlag) von der steuerbegünstigten Körperschaft vermietet werden muss. Nach Maßgabe der Gesetzesbegründung soll es sich bei dieser Art der grundsätzlich vermögensverwaltenden Tätigkeit um eine Zweckverwirklichung im ideellen Bereich handeln. Folglich dürfen die Immobilien, die verbilligt an den begünstigten Personenkreis zur Nutzung überlassen werden,



Foto: Susanne El-Nawab

aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden. Zudem könnten z. B. Spendengelder zum Ausgleich von Verlusten herangezogen werden.

Für steuerbegünstigte Organisationen im Bereich der Altenhilfe bleibt abzuwarten, inwieweit sich in diesem Zusammenhang wesentliche Änderungen oder gar Erweiterungen der Handlungsspielräume ergeben. Zwar wird mit der „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ ein neuer steuerbegünstigter Zweck in die Abgabenordnung aufgenommen. Die Einrichtungen verfolgen ihre entsprechenden Aktivitäten aber bereits zur Förderung des bestehenden Zwecks der Altenhilfe bzw. als mildtätige Leistung. Hieraus ergibt sich u. a. die offene Fragestellung, ob steuerbegünstigte Körperschaften ihre Satzung ändern bzw. ergänzen müssen, wenn sie Wohnraum verbilligt an den begünstigten Personenkreis überlassen. Ungeklärt ist auch die genaue gemeinnützigkeitsrechtliche bzw. ertragsteuerliche Zuordnung der entsprechenden Einnahmen sowie der hiermit zusammenhängenden Ausgaben. Aufgrund der im Gemeinnützigkeitssektor teils geringen Eigenkapitalstruktur wird zudem befürchtet, dass die praktische Anwendbarkeit des neuen Katalogzwecks auch unter Finanzierungsgesichtspunkten erschwert wird.

Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) befindet sich in der Schwebe

Parallel dazu steht das SteFeG zur Diskussion, welches weitere Neuerungen für gemeinnützige Organisationen mit sich bringen könnte. So soll gesetzlich verankert werden, dass steuerbegünstigte Körperschaften aufgrund eines besonderen Anlasses zu tagespolitischen Themen Stellung beziehen dürfen, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Das SteFeG sieht außerdem vor, den Katalog der Selbstversorgungszweckbetriebe in § 68 Nr. 2 Buchst. b AO um „Photovoltaikanlagen“ zu erweitern. Unter bestimmten Voraussetzungen führen somit die Stromerzeugung zur Eigennutzung und die Einspeisung in das allgemeine Netz zu ertragssteuerfreien Zweckbetriebseinnahmen.

Ein zwischenzeitlicher Vorschlag zur Aufhebung des Gebots zur zeitnahen Mittelverwendung ist in Fachkreisen auf heftige Kritik gestoßen und wurde letztlich auch vom Bundesrat abgelehnt. Weiterhin diskutiert wird aber eine Anhebung der bisherigen in § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO vorgesehenen Betragsgrenze für die Jahreseinnahmen wie auch eine betragsliche Anhebung der Ehrenamtspauschale und des Übungsleiterfreibetrags. Zudem will die Bun-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Für Altenhilfeeinrichtungen ist es entscheidend, die Anpassungen des Jahressteuergesetzes 2024 genau zu verfolgen. Die Einführung des neuen Katalogzwecks der Wohngemeinnützigkeit bietet weitere Chancen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Gleichzeitig existieren bezüglich der Anwendung der Neuregelung noch zahlreiche offene Fragen.

Über die Einführung der Wohngemeinnützigkeit hinaus wurden aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben diverse Änderungen der Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG verabschiedet. Der Umfang der Steuerbefreiung wird auf Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Leistungen ausgedehnt. Entgegen den ursprünglichen Plänen bleibt das sog. Bescheinigungsverfahren erhalten.

Außerdem wurde die Vorschrift des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zur Bildung projektgebundener Rücklagen durch einen Einschub dahingehend präzisiert, dass auf den Stand der Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung abzustellen ist.

desregierung die Einführung eines abgestuften Sanktionssystems sowie die mögliche Übertragung einer „Business Judgement Rule“ auf das Gemeinnützigkeitsrecht prüfen; steht beiden Vorschlägen aber eher skeptisch gegenüber.

Fazit und Ausblick

Während das Jahressteuergesetz bereits verabschiedet wurde, ist die Zukunft des Steuerfortentwicklungsgesetzes nach dem Bruch der Ampel-Koalition von politischen Verhandlungen abhängig. Insgesamt wurden in der zu Ende gehenden Legislaturperiode viele reformbedürftige Punkte jedoch nicht oder erst viel zu spät angegangen. So sehr etwa die Einführung der Wohngemeinnützigkeit aufgrund des offensichtlichen Handlungsdrucks im Ansatz zu begrüßen ist, offenbart sie bei genauerer Betrachtung im Detail noch Schwächen und offene Anwendungsfragen.

Letztlich bleibt zu hoffen, dass die Aufweichung der Nachweispflichten für die Hilfebedürftigkeit einen Impuls zum weiteren Bürokratieabbau im Altenhilfebereich leisten kann und eine neu gewählte Bundesregierung weitergehende Reformvorschläge zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen aufgreift. ■



Foto: Curacon

Johannes Freisfeld,
Steuerberater, Senior
Manager, Curacon
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

Kontakt:
johannes.freisfeld@curacon.de



Foto: Curacon

Patrick Doedt,
Master of Science,
Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster

Kontakt:
patrick.doedt@curacon.de